

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Neue Kriminalpolitik*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Suhling, Stefan

„Begutachtung bei Lockerungsentscheidungen“

Neue Kriminalpolitik (2003), Baden-Baden: Nomos, Vol. 15, Issue 3, 85-88.

URL: <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2003-3-85>

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

Begutachtung bei Lockerungsentscheidungen

Stefan Suhling, Projektgruppe „Forschung im Justizvollzug“, Celle

Entweichungen aus dem offenen Strafvollzug, Nichtrückkehr von Ausgängen, Straftaten während des Hafturlaubs – dies sind (relativ zur Häufigkeit der Lockerungsgewährung) sehr seltene Ereignisse. Aber sie veranlassen die Medien oft zu skandalisierender Berichterstattung und sorgen dann zu einer Beunruhigung der Öffentlichkeit. Vollzugsanstalten und die für sie politisch Verantwortlichen versuchen daher, durch Begutachtung der Inhaftierten durch Experten, das Risiko erneuter gravierender Straftaten abzuschätzen. Dabei greift man auf Routinen zurück, die ohnehin durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998 bei der Strafrestausssetzung erzwungen worden sind. (vgl. kritisch hierzu z.B. Meier, 1999; Schüler-Springorum, 2000; Wischka, 2001). Im folgenden sollen Routinen dargestellt werden, die sich in Niedersachsen als Folge einer Nichtrückkehr von einem Ausgang durch einen sicherungsverwahrten Gefangenen eingeschliessen haben. Anschließend wird ein Überblick über Qualitätsstandards der Prognosebegutachtung gegeben.

Veränderung der Gutachtenpraxis bei Vollzugslockerungen in Niedersachsen

Ende des Jahres 2002 wurde eine Ausführungsvorschrift (NAV) zu § 11 StVollzG dahingehend erweitert, dass für Gefangene, die wegen eines Sexual-, Mord- oder Totschlagsdelikts (nach den §§ 174 bis 180, 182, 211, 212 oder 323a¹ StGB) verurteilt sind, vor der Erstgewährung von Lockerungen (Ausführungen, Ausgänge, Freigang) und Urlaub bzw. vor der Verlegung in den offenen Vollzug neben einem vollzugsinternen Gutachten bzw. einer vollzugsinternen gutachtlichen Stellungnahme² ein vollzugsexternes Gutachten anzufordern ist (am 23.12.2002). Das interne Gutachten bzw. die gutachtliche Stellungnahme ist von einer Anstaltspsychologin / einem Anstaltspsychologen zu erstellen, die bzw. der nicht mit der Behandlung des Gefangenen befasst war; das externe Gutachten ist von einer Psychiaterin / ei-

¹ Täter, die nach § 323a StGB verurteilt sind, betrifft diese Regelung dann, wenn das im Rausch begangene Delikt eine der anderen genannten rechtswidrigen Taten ist.

² Im niedersächsischen Strafvollzug ist in Anlehnung an Rehder (2002) von einer gutachtlichen Stellungnahme die Rede, wenn nur die dem Strafvollzug vorliegenden Informationen (z.B. keine Ermittlungsakten) berücksichtigt werden. Sie muss nicht so umfassend und keine wissenschaftliche Erörterung sein.

nem Psychiater zu erstatten³. Gefangene ohne Lockerungen können ohne externe Begutachtung innerhalb von drei Monaten vor Strafende begleitete Ausgänge erhalten.

Da die bis dahin bestehende NAV lediglich eine (interne) gutachtliche Stellungnahme verlangte, ist mit dieser Neuregelung der Vorbereitungsaufwand für Lockerungen bei den entsprechenden Tätergruppen enorm gestiegen, auch wenn das externe Gutachten nur dann in Auftrag gegeben wird, wenn das interne die Lockerungsmaßnahme befürwortet und dann für weitergehende Lockerungsstufen kein erneutes externes Gutachten nötig ist, wenn das erste bereits eine (bedingte) günstige Prognose für die weitere Öffnung des Vollzuges stellt.

Das berechtigte Ziel, für mehr Sicherheit durch intensivere Diagnostik zu sorgen, bleibt nicht ohne Konsequenzen für die Vollzugsorganisation. Hier können nur einige genannt werden. Noch frühzeitiger als bisher müssen Vorbereitungen für Lockerungen in Angriff genommen werden, denn zwischen dem Auftrag für ein externes Gutachten und seiner Fertigstellung liegen nicht selten mehrere Monate; die Zeit, die die Erstellung der internen gutachtlichen Stellungnahme vorher in Anspruch nimmt, kommt natürlich noch hinzu. Auch wenn in vielen Fällen auf ausführliche gutachtliche Stellungnahmen über den Gefangenen zurückgegriffen werden kann, die zu Beginn der Haftzeit von der zentralen Einweisungsabteilung in der JVA Hannover erstellt werden, bedeutet die NAV für die Anstaltspsychologinnen und -psychologen Mehrarbeit. Die Anforderungen an die gutachtlichen Stellungnahmen liegen nämlich zum Teil höher als früher, und zwischen der Erstellung der erwähnten Einweisungsbescheide und der anstehenden Lockerungsentscheidung liegen oft mehrere Jahre. In vielen Fällen kann der Mehraufwand für interne Begutachtungen dazu führen, dass anderen Aufgaben der Vollzugspsycholog/innen nicht mehr im bisherigen Umfang nachgekommen werden kann. Mit der zusätzlichen Arbeit im Prognosefeld wird von einigen Praktikern die Gefahr einer Rollenverschiebung der psychologisch tätigen Personen im Justizvollzug gesehen.

Noch wichtiger als zuvor wird die Qualifizierung der Gutachter/innen in den Methoden der Kriminalitäts- und Gefährlichkeitsprognostik sein, wobei es seit kurzer Zeit sowohl im psychologischen als auch im psychiatrischen Fachverband Bestrebungen gibt, dies mit Weiterbildungslehrgängen zu ermöglichen. Im Fortbildungsangebot des niedersächsischen und bremischen Strafvollzugs gibt es bisher keine explizite Veranstaltung zur Begutachtung, ein Kurs in forensischer Diagnostik soll allerdings demnächst entstehen.

³ Eine Doppelbegutachtung durch eine/n vollzugsexterne/n Psychiater/in und eine/n vollzugsexterne/n Psycholog/in hat überdies bei allen Sicherheitsverwahrten vor den hier genannten Optionen zur Vollzugsöffnung zu erfolgen (NAV Nr. 3 zu § 11 StvollzG).

Qualitätssicherung von Prognosegutachten

Mit diesen Ausführungen zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Kriminalprognose ist der wichtige Bereich der Qualitätssicherung bei Prognosegutachten angesprochen. Während auf dem Gebiet der Glaubhaftigkeitsbegutachtung bereits gerichtliche Standards zum Vorgehen definiert wurden (Urteil des BGH vom 30.7.1999 – 1 StR 618/98 – LG Ansbach), existieren bezüglich der kriminalprognostischen Begutachtung (noch) keine solch detaillierten verpflichtenden Anforderungen. In den Fachdisziplinen der forensischen Psychiatrie und Psychologie findet allerdings eine Diskussion über methodische Anforderungen an Gutachten und die „richtige“ Vorgehensweise im Gutachtenprozess statt (vgl. Endres, 2002a, 2002b; Fegert, 2000; Kröber, 1999; Nowara, 1995; Pfäfflin, 2000; Thalmann, 2002), die sicherlich noch nicht beendet ist.

Die kriminalprognostische Begutachtung ist als hypothesengeleiteter diagnostischer Prozess zu verstehen (Steller, 1988; Dahle, 2000). Dabei sollte von der („Null“-) Hypothese ausgegangen werden, dass die Gefährlichkeit des Probanden nicht fortbesteht. Es gilt dann, Hinweise zur Widerlegung bzw. Einschränkung dieser These aufzufinden und zu dokumentieren (Simons, 2002). Dazu sind die individuelle Lebensgeschichte, die Delinquenzgeschichte und die aktuelle Tat, ggf. die psychiatrische Vorgeschichte und der Verlauf der Inhaftierung und Behandlung zu rekonstruieren (Kröber, 1999), und es sollte sich ein aktuelles Bild der Persönlichkeit und der Zukunftsperspektiven (Nowara, 2000) verschafft werden. Innerhalb dieser Bereiche sind vor allem solche Aspekte besonders zu beachten, die sich in wissenschaftlichen Studien als Prädiktoren zukünftiger Delinquenz erwiesen haben. Dazu gehören einerseits statische, nicht veränderbare Merkmale des Inhaftierten (wie z.B. das Alter bei der ersten Gewalttat). Andererseits sind auch sog. dynamische, veränderliche Merkmale zu berücksichtigen (z.B. Normorientierung). Überblicke über solche rückfallrelevanten Aspekte sind in jüngster Zeit mehrfach publiziert worden (vgl. für viele Endres, 2000; Nedopil, 2000).

Seit einigen Jahren kann man sich zur Abschätzung des Rückfallrisikos verschiedener sog. Prognoseinstrumente bedienen, die diese Merkmale bzw. eine Auswahl enthalten. Im angelsächsischen Raum liegt eine Vielzahl dieser Instrumente vor, in Deutschland sind (noch?) nicht so viele auf dem Markt. In der Literatur diskutiert (z.B. von Eher, 2001) werden häufiger die „Psychopathy Check-List“ (PCL-R) von Hare (1991), der „Sexual Violence Risk-20“ (SVR-20) von Boer, Hart, Kropp & Webster (1998, deutsche Übersetzung von Müller-Isberner, Gonzales-Cabeza & Eucker, 2000), der „HCR-20“ von Webster, Douglas, Eaves & Hart (1997, deutsche Übersetzung von Müller-Isberner, Jöckel & Gonzalez-Cabeza, 1998)

und neuerdings auch der „Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern“ (RRS) von Rehder (2001). Der HCR-20 zur Vorhersage von Gewalttaten umfasst beispielsweise 20 Risikofaktoren in den Bereichen Vorgeschichte (z.B. Frühere Gewalttätigkeit, Stabilität partnerschaftlicher Beziehungen, Stabilität im Arbeitsverhalten, Vorliegen einer psychischen Störung, frühe Verhaltensauffälligkeit in Kindheit und Jugend), Gegenwart (z.B. Einstellungen gegenüber Mitmenschen und der Umwelt, emotionale Stabilität, Behandelbarkeit) und Zukunft (Sinnhaftigkeit und Realisierbarkeit der Vorhaben des Inhaftierten in Freiheit, Vorhandensein von und Bereitschaft der Bezugspersonen, den Inhaftierten nach der Entlassung zu unterstützen). Jedes Merkmal wird hinsichtlich der Frage beurteilt, ob es beim Inhaftierten in prognostisch günstiger (Kodierung: ‚0‘), prognostisch teilweise ungünstiger oder zweifelhafter (Kodierung ‚1‘) oder prognostisch ungünstiger Weise (Kodierung ‚2‘) vorliegt. Aus der Summe der Bewertungen lässt sich der Inhaftierte einer groben Risikokategorie zuordnen (gering, mittel, hoch).

Immer wieder wird betont (vgl. z.B. Webster, Müller-Isberner & Fransson, 2002), dass Prognoseinstrumente nur nach einer intensiven Schulung von möglichst erfahrenen Personen angewendet werden sollen, und dass sich Kriminalprognosen keinesfalls ausschließlich auf die Anwendung der Instrumente stützen könnten, zumal auf der Basis von in Gruppenuntersuchungen gewonnene Risikofaktoren nicht zwangsläufig im Einzelfall relevant sein müssen. Die Risikoeinschätzung auf der Grundlage der Anwendung der Prognoseinstrumente kann allerdings *Ausgangspunkt* sein für die Erstellung einer Prognose, die die Besonderheiten des individuellen Falles ins Zentrum stellt. Es geht in diesem Vorgang, den man als „*zweistufige statistisch-klinische Prognose*“ (Endres, 2002b, S. 310, Hervorhebung i. Original) bezeichnen könnte, also darum, eine „individuelle Handlungstheorie der Delinquenz“ (Dahle, 2000, S. 98) zu erstellen, zu prüfen, ob die Ursachen der Straffälligkeit fortbestehen und die (situativen, persönlichen) Bedingungen zu benennen, unter denen erneute Straftaten wahrscheinlich sind. Hier sind auch sog. „protektive“ Faktoren, also vor Delinquenz „schützende“ Umstände und Personenmerkmale zu berücksichtigen, die in den Prognoseinstrumenten derzeit noch eine zu geringe Rolle einnehmen. Erst dieses Vorgehen, das sich auf ein intensives Aktenstudium, eine ausführliche psychologische bzw. psychiatrische Exploration des Inhaftierten, Verhaltensbeobachtung und ggf. die Ergebnisse aus psychologischen Testverfahren stützt, kann differenzierte Antworten auf die Frage geben, ob und unter welchen Umständen mit einer erneuten (schweren) Straftat zu rechnen ist (und was gegebenenfalls zu tun ist, um das Rückfallrisiko zu reduzieren).

Obwohl es kaum systematische Studien zur Qualität von Gutachten in diesem Bereich gibt (für den Strafvollzug fehlen sie nach Kenntnis des Autors völlig), scheint die Aussage

zulässig, dass dieser Diskussionsstand zu Gutachtenstandards längst nicht in allen Gutachten berücksichtigt wird. Eine Untersuchung von Prognosegutachten im Maßregelvollzug (Nowara, 1995) förderte zum Teil gravierende Mängel in den Gutachten zutage: Nicht selten fehlten Delikt- und Sexualanamnese, Veränderungen seit der Einweisung in die Institution wurden oft nicht erläutert, das institutionsinterne Anpassungsverhalten wurde zum Teil überinterpretiert, Intelligenz-, Persönlichkeits- und hirnorganische Diagnostik fehlten nicht selten. Allerdings bezog sich die Untersuchung auf Gutachten der Jahrgänge 1985 bis 1989. Nowara (1995) stellte bei knapp einem Viertel der Gutachten fest, dass sie das Thema verfehlt hätten, da sie sich zur Ausgangsfrage der Kriminalprognose gar nicht äußerten. Ein Praxisbericht von Simon (2002) über (externe) Gutachten im Strafvollzug resümiert ähnlich: „... (psycho-) logische Ungereimtheiten, sprachliche Ungenauigkeiten, sind am Ende von kriminalprognostischen Gutachten nicht so selten, dass man von einer Ausnahme sprechen kann“ (S. 275). Eine große Vielfalt von Formulierungen lasse einen breiten Entscheidungsspielraum für die Strafvollstreckungskammer und sei vor allem Einfallstor für Missverständnisse. Auch würden die Bereiche, in denen sich Gutachter nicht sicher sind, zu selten explizit benannt (so auch Thalmann, 2002). Die in den letzten Jahren verstärkten Bemühungen um Verbesserung der Qualität forensischer Begutachtung scheinen also noch nicht durchgängig in der Praxis angekommen zu sein. Wenn auch eine stärkere Normierung des Vorgehens im Begutachtungsprozess nicht bedeuten würde, dass qualitativ hochwertige Gutachten im gleichen Fall zu den gleichen Schlüssen kämen (Thalmann, 2002, vgl. auch Konrad, 1995), wäre eine entschiedenere Orientierung an Qualitätsstandards wünschenswert. Im niedersächsischen Strafvollzug jedenfalls scheint die Entwicklung auf diesem Gebiet verfolgt worden zu sein; es werden Anstrengungen unternommen, interne Richtlinien zur Erstellung von legalprognostischen Gutachten bzw. Stellungnahmen zu erstellen, die viele der hier ausgeführten Anforderungen berücksichtigen.

Literatur

- Boer, D. P., Hart, S. D., Kropp, P. R. & Webster, C. D. (1997). *Manual for the Sexual Violence Risk - 20. Professional guidelines for assessing risk of sexual violence*. Burnaby, B.C.: Simon Fraser University.
- Dahle, K.-P. (2000). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren. Indikation, Methoden und Qualitätsstandards* (S. 77-111). Darmstadt: Steinkopff.
- Eher, R. (2001). Zur kriminalprognostischen Begutachtung des Sexualstraftäters - die Bedeutung neuer nordamerikanischer Einflüsse. *Bewährungshilfe*, 221-231.
- Endres, J. (2000). Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 49, 67-83.
- Endres, J. (2002a). Gutachten zur Gefährlichkeit von Strafgefangenen: Probleme und aktuelle Streitfragen der Kriminalprognose. *Praxis der Rechtspsychologie*, 12, 161-181.
- Endres, J. (2002b). Zur Qualitätssicherung bei Prognosegutachten. In T. Fabian, G. Jacobs, S. Nowara & I. Rode (Hrsg.), *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie* (S. 301-320). Münster: Lit.

- Fegert, J. M. (2000). Wir brauchen Standards! In J. M. Fegert & F. Häßler (Hrsg.), *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten* (S. 95-104). Herbolzheim: Centaurus.
- Hare, R. D. (1991). *Manual for the Psychopathy Checklist Revised*. Toronto: Multi-Health Systems.
- Konrad, N. (1995). Zur Übereinstimmung von Gutachtern mehrfachbegutachteter Probanden. *Recht & Psychiatrie*, 13, 158-162.
- Kröber, H.-L. (1999). Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 593-599.
- Meier, B.-D. (1999). Zum Schutz der Bevölkerung erforderlich? Anmerkungen zum „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998. In A. Kreuzer et al. (Hrsg.), *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften. Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck* (S. 445-472). Godesberg: Forum Verlag
- Müller-Isberner, R., Gonzalez Cabeza, S. & Eucker, S. (2000). *Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20*. Haina: Klinik für gerichtliche Psychiatrie.
- Müller-Isberner, R., Jöckel, D. & Gonzalez Cabeza, S. (1998). *Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20*. Haina: Klinik für gerichtliche Psychiatrie.
- Nedopil, N. (2000). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht* (2. Aufl.). Stuttgart: Thieme.
- Nowara, S. (1995). *Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern. Untersuchung zur Qualität der Gutachten gemäß § 14 Abs. 3 MRVG NW*. München: Fink.
- Nowara, S. (2000). Gefährlichkeitsprognosen und deren Fehlerquellen bei Sexualstraftätern. In R. Herrfahrdt (Hrsg.), *Behandlung von Sexualstraftätern* (S. 51-62). Hannover: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug.
- Pfäfflin, F. (2000). Mängel strafrechtlicher Gutachten. Brauchen wir Standards? In J. M. Fegert & F. Häßler (Hrsg.), *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten* (S. 45-65). Herbolzheim: Centaurus.
- Rehder, U. (2001). *RRS. Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern. Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit*. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Rehder, U. (2002). Ziel und Umfang der Behandlungsuntersuchung. In B. Wischka, J. Jesse, W. Klettke & R. Schaffer (Hrsg.), *Justizvollzug in neuen Grenzen: Modelle in Deutschland und Europa* (S. 180-198). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Schüler-Springorum, H. (2000). Erläuterungen zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998. In R. Herrfahrdt (Hrsg.), *Behandlung von Sexualstraftätern*. Hannover: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V.
- Simons, D. (2002). Kriminalprognostik - Intuition bei der Beantwortung der Gutachterfrage? *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 51, 273-278.
- Steller, M. (1988). Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 16-27.
- Thalmann, T. (2002). Wirklichkeit und gutachterliche Erkenntnis. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 51, 259-273.
- Webster, C. D., Douglas, K. S., Eaves, D. & Hart, S. D. (1997). *HCR-20. Assessing risk for violence (Version 2)*. Burnaby, B.C.: Simon Fraser University.
- Webster, C. D., Müller-Isberner, R. & Fransson, G. (2002). Violence risk assessment: Using structured clinical guides professionally. *International Journal of Forensic Mental Health*, 1.
- Wischka, B. (2001). Neue Perspektiven für die Behandlung von Sexualstraftätern. *Report Psychologie*, 26, 528-532.